

**Umlegung „Östlich des Prälatenweges II“
Gemarkung Weilheim i.OB, Stadt Weilheim i.OB**

**Rechtsbehelfsbelehrung
zum Umlegungsbeschluss vom 7. Juli 2016**

**erneute Bekanntmachung vom 5. April 2017
(erstmalige Bekanntmachung am 20. Juli 2016)**

Gegen den Umlegungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner erneuten Bekanntgabe Widerspruch** beim

**Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i.OB
Hofstraße 21, 82362 Weilheim i.OB
Email: poststelle@adbv-wm.bayern.de¹**

eingelegt werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Antrag auf gerichtliche Entscheidung** gestellt werden. Der Antrag ist beim

**Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim
Hofstraße 21, 82362 Weilheim i.OB
Email: poststelle@adbv-wm.bayern.de¹**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form einzureichen. Über den Antrag entscheidet das

**Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen
Prielmayerstraße 7, 80335 München.**

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung und der Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (www.vermessung.bayern.de/rechtsbehelf.html) bzw. der Bayerischen Justiz (www.justiz.bayern.de).